

25. 10. 1847

460

W

Demnach, Sr. Majestät der König von Sachsen etc. etc.  
Gallungmächtigst genehmigt haben, dem K. K. Oesterreichischen Rathen  
Alons Negretti,

als Zeichen Höchster Ihres Wohlwollens, das Ritterkreuz  
des königlich sächsischen Säcularordens zu verleihen;

Als ist zu seiner beglückseligten Legitimation als gungsmächtige  
Inhalt, unter Sr. Majestät höchst allergnädigster Voll-  
ziehung und vorgedrucktem königlichem Siegel ausgefertigt worden.

Pillnitz, am 25. October, 1847.

Freiwilf Jung



Edl. und Wohlgehoht. Rath von Koenigreich

Retret

über die Verleihung des Ritterkreuzes  
des königlich sächsischen Säcularordens  
an den Kaiserlich, Königlich,  
Oesterreichischen Rath Negretti.

Alons Jung

460

# Statuten

des

Königlich Sächsischen

## Civil = Verdienst = Ordens,

vom 12. August 1815.

---

Von neuem gedruckt im Jahre 1828.

---

Dresden,

beim Hofbuchdrucker C. C. Meinhold und Söhnen.

**Friedrich August, von Gottes**  
**Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.**

Wir haben schon längst die Absicht gehegt, zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste im Civilstande, einen Orden zu stiften.

Während Unserer Abwesenheit aus Unsern Staaten haben Wir von Unsern Dienern und Unterthanen so viele neue Beweise treuer Anhänglichkeit und einsichtsvoller Dienstleistung erhalten, daß Wir nicht länger anstehen mögen, Diejenigen, welche sich vorzügliche Ansprüche auf Unsere Achtung und Dankbarkeit erworben haben, ehrenvoll und öffentlich auszuzeichnen, zugleich aber durch ein bleibendes Institut die Nacheiferung im Dienste des Vaterlandes und Unsers königlichen Hauses zu befördern. Wir haben uns daher entschlossen, einen

**Civil-Verdienst-Orden**

zu stiften, und in Hinsicht desselben folgende Bestimmungen festzusetzen:

1.

Das Recht der Verleihung des Ordens, und der Beförderung in demselben, stehet dem Könige ausschliessend zu.

2.

Jeder Eingeborne, welcher dem Staate nützliche Dienste geleistet, oder sich sonst durch bürgerliche Tugend ausgezeichnet hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

3.

Wir behalten Uns vor, denselben auch Auswärtigen zu ertheilen, welche auf Unsere und des Staates Erkenntlichkeit einen Anspruch erlangt haben.

4.

Der Orden soll aus drey Classen bestehen: aus Großkreuzen, Comthuren und Rittern.

Die vierte Classe des Ordens begreift Diejenigen in sich, welchen die Civil-Medaille verliehen wird.

5.

Das Ehrenzeichen des Ordens ist ein goldenes, weißemalirtes achteckiges Kreuz; in dessen Mitte ein rundes weißes Schild mit goldenem Reif; auf der Vorderseite ist das Sächsische Wappen und die Umschrift:

# Friedrich August, König von Sachsen,

den 7. Juny 1815.

Auf der Hinterseite ist ein Eichenkranz und die von demselben umschlungene Inschrift:

**Für Verdienst und Treue.\*)**

Die Civil-Medaille enthält auf der Hauptseite Unser Bildniß, mit der auf der Vorderseite des Ordensschildes befindlichen Umschrift. Die Rückseite der Medaille ist der des Ordenszeichens völlig gleich.

Wir haben den Tag Unserer Rückkehr als den Stiftungstag bezeichnet, um der herzlichsten Liebe, mit welcher Wir von Unsern Unterthanen empfangen worden sind, ein bleibendes Denkmal zu setzen. An demselben Tage sollen künftig die Ertheilung des Ordens und die Beförderungen in demselben in der Regel erfolgen.

## 6.

Dieses Kreuz wird in der ersten Classe an einem von der rechten Schulter herabhängenden, vier Zoll breiten, gewässerten weißen Bande mit zwey grasgrünen Streifen, und daneben auf der linken Brust ein sechsseitiger silberner Strahlenstern mit dem Eichenkranze und der Inschrift, wie oben, getragen.

\*) Anm. Se. Majestät, der jetzt regierende König, A n t o n, haben für gut befunden, für die zu ernennenden auswärtigen Mitglieder des Ordens besondere Decorationen, welche, statt der obigen, die Inschrift: „Dem Verdienste“ führen, fertigen zu lassen.

Die Comthure tragen dasselbe Ehrenzeichen an einem drey Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals.

Das Ritterkreuz, von etwas kleinerm Durchmesser, wird an einer ähnlichen, zwey Zoll breiten Schleife im Knopfloch befestiget.

Die Verdienstmedaillen sollen an demselben Bande im Knopfloch getragen werden.

7.

Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern beständig und bey jeder Kleidung geführt werden.

8.

Die Mitglieder des Ordens haben die durch Aufnahme in denselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, und sind befugt, die Ordens-Insignien — und zwar in der ersten Classe den Stern, in der zweiten das Kreuz am Bande, in der dritten das Kreuz an der Schleife — ihren Wappen beyzufügen.

9.

Die Aufnahme in den Orden wird für alle Glieder desselben eine neue Verpflichtung zur unverbrüchlichsten Treue an Fürsten und Vaterland und eine Aufmunterung seyn, zu Sachsens Ehre und Wohl nach allen Kräften und nach bester Einsicht beyzutragen.

In dem unverhofften Falle aber, daß ein Mitglied des Ordens sich der erhaltenen Auszeichnung unwürdig machen sollte, hat der zu diesem Ende von Uns zu berufende Ordensrath über dessen Aus-

4.60

schleßung zu berathschlagen, und deshalb gutachtlichen Vortrag an Uns zu erstatten.

10.

So wie Wir Uns vorbehalten, für Unsere sämtliche Orden einen gemeinschaftlichen Ordenskanzler zu ernennen, so werden Wir demselben namentlich die Leitung des Ordensraths für den Civil-Verdienst-Orden übertragen.

Nächst dem Kanzler soll dieser Ordensrath aber aus 2 Großkreuzen, 4 Comthuren, und einem Ordens-Secretair bestehen.

Die Mitglieder dieses Rathes werden Wir erwählen, und sie haben sich wenigstens alljährlich einmal vor dem Eintritte des Ordensstages, und sonst, so oft deren Zusammenkunft für nöthig befunden wird, auf Erfordern des Ordenskanzlers, zu versammeln, um über die Angelegenheiten des Ordens zu berathschlagen.

Dabei mögen Uns von ihnen die der Verleihung des Ordens Würdige zur Auswahl vorgeschlagen werden.

11.

Ueber sämtliche mit den Orden oder der Verdienstmedaille Begnadigte soll ein Verzeichniß abgefaßt werden, welches, nebst dem Namen und der Zeit der Aufnahme, auch die Verdienste jedes Mitgliedes enthält, und dieses Verzeichniß soll in dem Ordens-Archive hinterlegt werden.

Die Ordens-Insignien werden nach dem Absterben der Mitglieder an den Ordenskanzler zurückgestellt.

Diese Ordensstatuten sollen von Uns und Unsern Nachfolgern für immer geschützt, auch jedem neu aufgenommenen Mitgliede des Ordens ein Exemplar davon zur Nachsichtung zugestellt werden, und haben Wir dieselben, zu dessen Urkunde, eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 12. August 1815.

Friedrich August.



Detlev Graf von Einsiedel.

D. Karl Christian Kohlschütter.